

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Lochner-Fischer SPD**
vom 31.03.2003

Lärmschutzmaßnahme an der A 9 im Bereich Freimann

Als Vorhaben „mit vordringlichem Bedarf“ definiert der am 20. März 2003 vom Bundesverkehrsministerium vorgelegte Entwurf des neuen Bundesverkehrswegeplans den Autobahnteilabschnitt Autobahnkreuz München Nord bis Anschlussstelle München-Frankfurter Ring. Darin enthalten sind auch die dringend nötigen und von den Anwohnern seit sehr vielen Jahren geforderten Lärmschutzmaßnahmen. Mit einer Lärmschutzwand von 1,5 km Länge und 9,4 m Höhe soll der Lärm von tagsüber 73 db auf 57 db gemindert werden. Die Notwendigkeit dieser Lärmschutzwand ist ebenso unbestritten, wie die des zügigen Baus der Schutzeinrichtung. Im örtlichen Bürgergremium wurde jedoch die Frage aufgeworfen, inwieweit sich diese Wand aus anderen, als den derzeit vorgesehenen Materialien bauen ließe. Nachdem sich der Architekt bei einer öffentlichen Vorstellung der Planungen zur Lärmschutzwand gegenüber dem örtlichen Bezirksausschuss in wörtlicher Rede als „erster Preisträger eines Wettbewerbs“ dargestellt hat, ist von einem Wettbewerb mit entsprechenden Angebotsabgaben auszugehen. Insofern ist davon auszugehen, dass das Autobahnbauamt sich bewusst für diese jetzt in der öffentlichen Diskussion befindliche Variante der Lärmschutzwand entschieden hat.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Wie sahen die anderen Lösungen einer Lärmschutzwand im angesprochenen Bereich aus und welche Kriterien haben zum Ausschluss dieser Lösungen geführt?
2. Welche Baumaterialien für die Schallschutzwand wurden von den anderen Wettbewerbsteilnehmern vorgeschlagen bzw. vorgesehen?
3. Welche Art des Wettbewerbs hat stattgefunden (offener Wettbewerb, beschränkter Wettbewerb, Einladungswettbewerb, vereinfachtes Verfahren) und von welcher Jury wurden die Ergebnisse bewertet?
4. Wurde bei der Vergabe der Planungsleistungen für die Errichtung der Schallschutzeinrichtungen die VOF oder eine andere Vergabeordnung beachtet? Wenn ja: Welche? Wenn nein: Warum nicht?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern**
vom 06.05.2003

Die Planung der Lärmschutzanlage für Freimann stellt eine besonders schwierige Aufgabe dar. Bei der Lärmberechnung hat sich die zwingende Vorgabe ergeben, hoch absorbierende Wände mit Höhen bis 9 m in geringem Abstand neben der Fahrbahn zu errichten.

Zu 1. und 2.:

Bei zwei alternativen Entwürfen wurden Textilien mit Sandfüllung und Glas als Baumaterialien vorgeschlagen. Mit diesen Materialien lässt sich aber die erforderliche Lärmpegelminderung nicht erreichen. Aus diesem Grund gab es keinen brauchbaren, alternativen Entwurf.

Zu 3.:

Eine Vorauswahl, welche Architektur- und Ingenieurbüros bereits Erfahrungen mit Lärmschutzanlagen vergleichbarer Schwierigkeit haben, wurde seitens der Autobahndirektion Südbayern getroffen.

Letztlich wurden drei Architekturbüros gebeten, Vorschläge für eine geeignete Lösung zu machen. Als einziges Büro hat das Büro Schmidt-Schicketanz und Partner ein Konzept entwickelt, das funktional und gestalterisch der Aufgabe gerecht wird.

Eine Verpflichtung, einen Wettbewerb im Sinne der GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumordnung, des Städtebaus und des Bauwesens – GRW 1995) durchzuführen, bestand nicht. Ein offener Wettbewerb hätte auch mit Sicherheit keine größere Vielfalt an Lösungsmöglichkeiten ergeben, da die vorhandenen Sachzwänge, wie z. B. hoch absorbierendes Material und unmittelbare Autobahnnähe, die Gestaltung erheblich einschränken. Weitere Sachzwänge sind u. a. die leichte und handnahe Prüfbarkeit der Konstruktion, die Auswechselbarkeit von Teilen, die Robustheit, die Korrosionsbeständigkeit und die Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit. Alles in allem sind sowohl technische Gestaltungsvorgaben wie auch solche des Designs zu beachten.

Zu 4.:

Bei der Vergabe der Planungsleistungen wurde die VOF beachtet. Die Planungsleistungen wurden im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung vergeben. Dies war gemäß VOF zulässig, weil der 8- bzw. 6-streifige Umbau der A 9 bis zur „Fußballweltmeisterschaft Deutschland 2006“ abgeschlossen sein muss. Bei dem Termin für die Fußballweltmeisterschaft handelt es sich um einen zwingenden Grund im Sinne der VOF, den der Auftraggeber nicht zu vertreten hat und dessen Dringlichkeit dem Auftraggeber nicht zuzuschreiben ist.